

Informationen zur Nachhaltigkeit und zu den Nachhaltigkeitspräferenzen



Nachhaltigkeit begleitet uns in unserem täglichen Tun und ist seit langem Teil unserer Unternehmensstrategie, so auch im Bereich der nachhaltigen Geldanlage. Seit August 2022 ist es nun auch gesetzlich erforderlich, das Thema Nachhaltigkeit im Beratungsgespräch zu thematisieren und in der Anlageberatung zu berücksichtigen.

In der Bankenbranche hat das Thema Nachhaltigkeit durch den im März 2018 veröffentlichten EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums bereits in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Eine der Zielsetzungen des EU-Aktionsplans ist es, Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen zu lenken, um ein nachhaltiges und innovatives Wachstum zu erreichen.

Private Investitionen und nachhaltige Geldanlagen können den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen. So wie Konsumenten beim täglichen Einkauf immer mehr auf die Herkunft und Produktionsweise von z. B. Lebensmitteln achten, erwarten auch Anleger von Unternehmen zusehends, dass die ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten ermittelt und kommuniziert werden und die negativen Effekte so weit wie möglich reduziert werden.

Nachhaltigkeit in der Wertpapierberatung

Für Privatanleger wird künftig noch transparenter, was eine nachhaltige Geldanlage wirklich beinhaltet und wie sich die eigenen Veranlagungen auf Umwelt und Gesellschaft auswirken. Die ESG-Kriterien – E (**E**nvironment) steht für Umwelt, S (**S**ocial) für Soziales und G (**G**overnance) für eine gute Unternehmensführung – haben sich als Beurteilungskriterien zur Nachhaltigkeit in der Finanzbranche durchgesetzt und geben Ihnen mehr Klarheit und Überblick bei Ihren Anlageentscheidungen.



Im Rahmen eines Beratungsgesprächs sind wir als Kreditinstitut verpflichtet, Ihre Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit zu besprechen und weiters zu ermitteln, ob wir bei Ihren Veranlagungen die Nachhaltigkeit von Produkten berücksichtigen sollen. Ob und in welchem Ausmaß Nachhaltigkeitspräferenzen für Sie eine Rolle spielen, halten wir in Ihrem Anlegerprofil fest.

Wesentlicher Begriff: Nachhaltigkeitspräferenzen¹

Gesetzlich werden Nachhaltigkeitspräferenzen definiert als „die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden soll“. Die angesprochenen Finanzinstrumente werden dann weiter konkretisiert als:

- a. Ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung²
- b. Nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungs-Verordnung³
- c. Nachhaltige Investitionen, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) berücksichtigen.

Was wird unter einer nachhaltigen Veranlagung verstanden?

Wenn Sie Nachhaltigkeit bei Ihrer Veranlagung berücksichtigen möchten und Nachhaltigkeitspräferenzen angeben, ist die Frage wesentlich, was eine nachhaltige Veranlagung gemäß den zugrundeliegenden regulatorischen Vorgaben ist und welche Produkte für Sie geeignet sind.

Veranlagungen gelten als nachhaltig, wenn die Unternehmen, in die investiert wird, zur Erreichung eines Umweltziels beitragen.

Diese Ziele sind:



Klimaschutz

Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen wie beispielsweise erneuerbare Energien, klimaneutrale Mobilität, Technologien zur Senkung von CO₂.



Anpassung an den Klimawandel

Wirtschaftliche Tätigkeit, die nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst, auf die Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden soll.



Nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Schutz durch sachgerechte Sammlung, Behandlung und Entsorgung industrieller Abwässer; Verbesserung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser; Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Meeresumwelt; Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Wassereffizienz.



Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Beitrag zum Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft inkl. Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling.

¹ Ergänzung Art 2 Z 7 DelVO 2017/565 (geändert durch DelVO 2021/1253).

² Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

³ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.



Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Schutz vor Umweltverschmutzung durch z. B. Vermeidung von Emissionen, Verbesserung von Luft-, Wasser- oder Bodenqualität, Beseitigung von Abfällen und sonstigen Schadstoffen.



Schutz und Wiederherstellung der Artenvielfalt und Ökosysteme

wie beispielsweise Erhaltung von Natur und von natürlichen Lebensräumen, nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung, nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Eine Investition kann auch nachhaltig sein, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit, in die investiert wird, zur Erreichung von sozialen Zielen beiträgt.

Diese können sein:



- die Bekämpfung von Ungleichheiten und die Förderung des sozialen Zusammenhalts
- Investitionen in Humankapital
- Förderung von wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen, Arbeitnehmerschutz, Vermeidung von Kinderarbeit u. Ä.

Wesentlich für die Einordnung als nachhaltige Investition ist auch, dass kein anderes dieser Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt werden darf.

Darüber hinaus müssen die Unternehmen, in die investiert wird, Maßnahmen der guten Unternehmensführung anwenden, wie etwa das Einrichten von soliden Managementstrukturen, Steuerehrlichkeit, Maßnahmen gegen Bestechung oder Korruption, Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten etc. Eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die diese Anforderungen erfüllt, stellt eine nachhaltige Investition im Sinne der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten („Offenlegungs-Verordnung“) dar.

Zusätzlich zu den oben angeführten Kriterien gibt es auch noch strengere Kriterien, die an konkreten Kennzahlen gemessen werden können (z. B. Schwellenwerte für Emissionen, CO₂-Fußabdruck und dergleichen). Weiters erfolgt auch eine Prüfung, ob die Leitsätze der OECD bzw. der Vereinten Nationen hinsichtlich Wirtschaft, Menschenrechte und Arbeitsrechte eingehalten werden. Eine wirtschaftliche Tätigkeit, die auch diese Anforderungen erfüllt, stellt eine ökologisch nachhaltige Tätigkeit im Sinne der [EU-Taxonomie-Verordnung](#) dar, eine Investition in eine solche Wirtschaftstätigkeit gilt gemäß dieser Verordnung als [ökologisch nachhaltige Investition](#).

Hinweis: Ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind gleichzeitig auch nachhaltige Investitionen nach der Offenlegungsverordnung. Das gilt aber nicht umgekehrt.

Nachhaltigkeitsfaktoren – Principal Adverse Impacts (PAIs)

Eine weitere Methode zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von Veranlagungen ist die Berücksichtigung, inwieweit sich ein Investment nachteilig auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (zusammengefasst als „Nachhaltigkeitsfaktoren“ bezeichnet) auswirkt.

Geht es um die Frage, welche nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden sollen, wird auch von PAIs, den „Principal Adverse Impacts“, gesprochen.

Principal Adverse Impacts sind Angaben über im Investment-Prozess berücksichtigte, nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die PAIs umfassen sehr unterschiedliche Bereiche, die quantifiziert werden können oder deren Berücksichtigung angegeben werden kann. Beispiele für solche Indikatoren sind der CO₂-Fußabdruck oder der Gender Pay Gap. In Summe gibt es 64 PAIs, die in klima- und umweltbezogene sowie in soziale Themenbereiche gruppiert sind.

Wie unterscheiden sich nachhaltige Veranlagungen von anderen?

Wie bereits beschrieben, gelten Veranlagungen als nachhaltig, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit, in die investiert wird, zur Erreichung von Umweltzielen und/oder sozialen Zielen beiträgt bzw. wenn nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Wichtig ist auch, dass kein anderes Umweltziel oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt werden darf (Details hierzu finden Sie in den entsprechenden vorangegangenen Abschnitten).

Gilt eine Veranlagung als nachhaltig, müssen mitunter spezielle Offenlegungspflichten vor Vertragsabschluss und in regelmäßigen Berichten erfüllt bzw. konkrete Indikatoren und Kennzahlen von den Produktherstellern veröffentlicht werden.

Bei nicht nachhaltigen Veranlagungen werden die oben beschriebenen Aspekte nicht berücksichtigt. Als nicht nachhaltig gelten insbesondere Veranlagungen in Kohle, fossile Energie, Atomenergie und Atomwaffen, kontroverse und geächtete Waffen, Erwachsenenunterhaltung, Tabak, Alkohol, sowie die Nichtbeachtung von Menschenrechten, Kinderarbeit und von internationalen Standards, wie beispielsweise die OECD-Leitsätze für internationale Unternehmen und die 10 Prinzipien des UN Global Compact zu den Bereichen Arbeitsnormen, Menschenrechte, Umweltschutz und Korruptionsprävention.

Nachhaltigkeitspräferenzen in Ihrem Anlegerprofil

In Ihrem Anlegerprofil halten wir mit der Frage „*Wollen Sie in nachhaltige Finanzinstrumente investieren?*“ fest, ob Sie in nachhaltige Finanzinstrumente investieren wollen und insbesondere, ob Sie Nachhaltigkeit im Zuge der Anlageberatung berücksichtigt haben möchten.

Wenn Sie diese Frage mit „Ja“ beantworten, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß den oben beschriebenen Kriterien näher zu spezifizieren und eine oder mehrere der folgenden Präferenzen anzugeben:

- a) Es sollen **ökologisch nachhaltige Investitionen** sein, das heißt, die Investition leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele (z. B. Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel). Gemessen werden kann dieser Beitrag anhand klarer Kennzahlen und Bewertungskriterien (gemäß „Taxonomie-Verordnung“).

Hier können Sie durch Angabe von *Kategorie 1*, *Kategorie 2* oder *Kategorie 3* einen bestimmten Mindestanteil für diese Investitionen festlegen oder *keine Einschränkung* wählen.*

- b) Die Investitionen sollen einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer **Umweltziele und/oder Sozialziele** (z. B. Arbeitnehmerschutz, Vermeidung von Kinderarbeit) leisten, gemessen an bestimmten Schlüsselindikatoren. Außerdem werden Aspekte der **guten Unternehmensführung** berücksichtigt (nachhaltige Investition gemäß „Offenlegungs-Verordnung“).

Auch hier können Sie durch Angabe von *Kategorie 1*, *Kategorie 2* oder *Kategorie 3* einen bestimmten Mindestanteil für diese Investitionen festlegen oder *keine Einschränkung* wählen.*

- c) Nachhaltige Investitionen, die **Principal Adverse Impacts (PAIs)** berücksichtigen. Die Investition berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Diese sind in folgende Gruppen zusammengefasst:

- Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Luftverschmutzung
- Förderung der Biodiversität
- Reduktion der Grundwasserbelastung und Meeresverschmutzung
- Abfallvermeidung
- Auswirkungen auf soziale Belange und gute Unternehmensführung

* So wird der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen bestimmt

Um den unter a) und b) auswählbaren Mindestanteil für nachhaltige Investitionen zu klassifizieren, führt die BKS Bank auf vierteljährlicher Basis einen Marktvergleich durch, bei dem die Prozentanteile der Umsätze der betrachteten Unternehmen, die der EU-Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung zuzuordnen sind, gemessen werden. Die ermittelten Werte werden in drei Kategorien untergliedert („Kategorie 1“, „Kategorie 2“ und „Kategorie 3“) und damit die Bandbreite für den prozentualen Anteil der Umsätze nach EU-Offenlegungsverordnung und Taxonomie festgelegt. Unternehmen mit einem prozentualen Anteil unter 1 % werden von der Definition der Bandbreiten ausgenommen. Durch die dynamische Festlegung der drei Kategorien können aktuelle Entwicklungen im Bereich nachhaltiger Finanzinstrumente berücksichtigt werden.

Mehr Informationen zur Klassifizierung nachhaltiger Produkte und zur Bandbreite der Mindestanteile finden Sie auf der Website der BKS Bank www.bks.at unter <https://www.bks.at/mifid-ii>.

Hinweis: Auch wenn Sie keine Nachhaltigkeitspräferenzen ausgewählt haben, dürfen wir Ihnen nachhaltige Finanzinstrumente anbieten und können Sie selbstverständlich in nachhaltige Finanzinstrumente investieren.

Sie haben natürlich auch die Möglichkeit, Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen jederzeit anzupassen bzw. auch die Möglichkeit, davon abzuweichen. Wenn ein Produkt Ihren

Nachhaltigkeitspräferenzen nicht entspricht und Änderungen oder Abweichungen davon erfolgen, dokumentieren wir das für Sie im Beratungsprotokoll (Geeignetheitserklärung).

Für Fragen dazu steht Ihnen Ihr Anlageberater gerne zur Verfügung.